

E-Mail Beratungsprozess:

Ein Beispiel aus dem Rechtsgebiet des Familien- und Scheidungsrechts

In folgendem Beispiel erörtern wir Ihnen transparent den Ablauf und den Umfang einer schriftlichen E-Mail-Beratung und geben Ihnen den Überblick, „was Sie für Ihr Geld“ bekommen. Dargestellt wird ein typischer Problembereich des Familien- und Scheidungsrechts.

1. Der Ratsuchende, Herr Mustermann, stellt eine kostenlose, anonyme und unverbindliche Beratungsanfrage und erläutert den Sachverhalt

Nachfolgend meine Situation:

Meine Frau und ich leben seit XX.YY.2003 getrennt.

Von beiden Seiten wurde ein Scheidungsantrag gestellt. Das Trennungsjahr wurde ordnungsgemäß vollzogen. Sie erhält regelmäßig jeden Monat auf der Basis eines gegenseitigen Einverständnisses XXX€ von mir. Alle Dokumente für den späteren Versorgungsausgleich wurden bearbeitet und durch die entsprechenden Ämter akzeptiert.

Wir haben am XX.YY.ZZZZ geheiratet. Die Ehe blieb kinderlos und wir haben keinerlei

Anschaffungen in Form einer Wohnung oder eines Hauses etc. getätigt.

Meine Fragen:

a.) An wen kann ich mich bzgl. eines Scheidungstermins wenden? Da mir nun fast 2 Jahre für die Terminierung lange vorkommen!

b.) Mein Rechtsanwalt kann mir nicht erklären, weshalb ich ggf. nachehelichen Unterhalt bezahlen muss. Die Aussage lautet immer: Aufrechterhaltung des Lebensstandards. Meine Frau hat sich aber zwischenzeitlich wohl ein Haus gekauft. Meine Frau ist XX Jahre alt und voll berufstätig.

c.) In wieweit hat meine heutige Situation eine Tragweite? Ich arbeite seit XX/YY im Ausland, und bin wieder liiert. Meine Freundin und ich erwarten in diesem Jahr ein Kind.

d.) Meine Frau hat mir beim Vorstellungsgespräch XXXX an meinem Arbeitsort im Ausland mitgeteilt, dass sie mir nach Abschluss der Probezeit dorthin folgen würde. Als diese Zeit nach einem halben Jahr vorbei war, stellte sie mich überraschenderweise vor die Tatsache, dass sie für sich den

Plan geändert hat und nun doch in Deutschland bei ihren Eltern bleibt. Kann dies verwendet werden?

Ggf. als Härtefall?

Mein 1. Wohnsitz ist weiterhin in Deutschland. Auch die Verhandlung erfolgt also nach deutschem Recht.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

2. Spätestens innerhalb von einem Werktag erhält die Ratsuchende vom Anwalt, Herrn

Beispiel, ein Angebot, das Dauer, Umfang und Preis der schriftlichen Beratung

beinhaltet

=====

RA Bernd Beispiel hat am XX.YY.ZZZZ um 18:00:00 Uhr ein Angebot erstellt

Angebot: 89,00 EUR

Kommentar zum Angebot:

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Ihre Anfrage habe ich geprüft und kann Ihnen mitteilen, dass ich Ihnen zum oben angegebenen Preis eine individuelle rechtliche Beurteilung des Sachverhalts geben kann.

Zur vollständigen Bearbeitung Ihrer Anfrage benötige ich noch folgende Informationen von Ihnen:

- Wann und wo wurden die Scheidungsanträge eingereicht? Bitte eine Kopie davon an mich faxen.

- Das letzte Schreiben des Familiengerichts

- Wie hoch ist Ihr Nettoeinkommen, wie hoch das Ihrer Frau?

- monatliche Verbindlichkeiten wie Kredite, Altersvorsorge, Krankenvers. etc. von Ihnen und Ihrer Frau

- Haben Sie bereits Kinder?

Meine Antwort wird Ihnen dabei binnen drei Werktagen ab Zugang der Annahmeerklärung zugegangen sein. Ich würde mich freuen, wenn Sie mein Beratungsangebot in Anspruch nehmen würden und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Beispiel

3. Nimmt Herr Mustermann das Angebot an, so beantwortet der Rechtsanwalt die Anfrage gemäß dem Angebot schnell und kompetent und erstellt eine individuelle schriftliche Expertise. Lehnt sie dieses ab, fallen keinerlei Kosten an

Herr Mustermann hat das Angebot von RA Beispiel angenommen

4. So sieht die Antwort von Rechtsanwalt Beispiel aus

vielen Dank für Ihre Annahme.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Scheidung

Diesbezüglich kann ich ausführen, dass Sie bereits ab jetzt jederzeit einen Scheidungsantrag stellen können, soweit Ihre Ehefrau der Scheidung zustimmen wird. Die Zustimmung Ihrer Ehefrau ist deshalb notwendig, die gesetzliche Zerüttungsvermutung erst nach drei Jahren Trennung unwiderlegbar gilt. Der Scheidungsantrag muss von einem Rechtsanwalt eingereicht werden.

2. Unterhaltspflicht

Ihre Auskunft, dass Ihr Rechtsanwalt Sie diesbezüglich nicht aufklären kann, verwundert mich.

Dies deshalb, da die zugrunde liegende Rechtslage sehr einfach und eindeutig ist.

Der von Ihnen geschuldete Unterhalt ist ein sog. Aufstockungsunterhalt gem. § 1573 BGB. Zur

Erläuterung:

Der konkret von Ihnen geschuldete Unterhalt richtet sich nach den „ehelichen Lebensverhältnissen“, §1578 BGB. Dies bedeutet nichts anderes als, dass sich der Unterhaltsanspruch nach den beiden

Ehegatten zur Verfügung stehenden Einkommen richtet. Etwas vereinfacht gesagt: Das

durchschnittliche bereinigte Nettoeinkommen von Ihnen und Ihrer Ehefrau wird zunächst addiert.

Nach dem Halbteilungsgrundsatz steht sodann nach Trennung/Scheidung jedem Ehegatten die Hälfte

dieses Betrages zu.

Da Ihre Ehefrau durch ihre eigenen Einkünfte diesen Hälftwert nicht erreicht, müssen Sie gem. § 1573 BGB die fehlende Summe „aufstocken“.

Insoweit ist zunächst relevant, ob sich Ihre Ehefrau aufgrund ihres eigenen Einkommens selber versorgen kann. Ausschlaggebend ist lediglich das in der Ehezeit zur Verfügung gestandene Einkommen.

Offensichtlich hat Sie Ihr Rechtsanwalt auch auf einen für Sie sehr wichtigen Gesichtspunkt nicht hingewiesen. Dieser Aufstockungsunterhalt kann gem. § 1573 Abs. 5 BGB zeitlich begrenzt werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen in Ihrem Falle meines Erachtens vor. Zunächst hält sich Ihre Ehedauer noch im zeitlichen Rahmen von unter 10 Jahren, so dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine zeitliche Begrenzung in Betracht kommt.

Entscheidend wird jedoch sein, dass durch Ihre beiderseitige Erwerbstätigkeit sowie die langfristigen räumlichen Trennungen sich die Eheverhältnisse nicht derart verfestigt haben, dass eine zeitliche Befristung unzumutbar wäre. Ferner ist von Bedeutung, dass Ihre Ehe kinderlos geblieben ist. Meines Erachtens wäre im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit einer zeitlichen Begrenzung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs von 1 –3 Jahren zu rechnen. Die genaue zeitliche Begrenzung liegt im Ermessen des erkennenden Gerichts.

Ferner ist unterhaltsrechtlich von Bedeutung, dass Sie mit Ihrer neuen Freundin im Herbst ein Kind erwarten. Mit Geburt sind Sie dem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Vor Berechnung des Ehegattenunterhaltes muss der Unterhaltsbetrag für das Kind von Ihrem bereinigten Nettoeinkommen abgezogen werden, was wiederum zu einer Reduzierung des Ehegattenunterhaltes führt.

Hinsichtlich der von Ihnen mitgeteilten Umstände, dass Ihre Ehefrau zwei Mal erteilte Zusagen nicht eingehalten hat, muss ich Ihnen mitteilen, dass dies unterhaltsrechtlich keine Relevanz besitzt.

Ich kann Ihnen daher nur folgendes anraten:

Allein die Tatsache, dass Sie trotz bereits anwaltlicher Konsultation hinsichtlich wesentlicher Umstände Ihrer Unterhaltspflicht nicht aufgeklärt worden sind, bewegt mich dazu, Ihnen dringend anzuraten, Ihren Anwalt zu wechseln.

Ferner sollten Sie nunmehr unverzüglich das Scheidungsverfahren einleiten, da die von mir

aufgezeigte mögliche zeitliche Begrenzung des Unterhaltes sich lediglich auf den nahehelichen Unterhalt bezieht. Im Zeitraum der Trennung ist dies nicht möglich. Um somit keine unnötigen finanziellen Nachteile zu erleiden, sollten Sie somit unverzüglich Scheidungsantrag einreichen. Soweit Sie in der Folge weiteren anwaltlichen Rat bzw. Vertretung benötigen, stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Beispiel

Sowohl der Rechtsratsuchende als auch der Anwalt haben einer anonymisierten Veröffentlichung der E-Mail Beratung zugestimmt

Noch Fragen? Das anwalt.de-Team steht Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

So erreichen Sie uns:

anwalt.de services AG

Rollnerstr. 8

D-90408 Nürnberg

Info-Telefon: 0911-180-2400

E-Mail: support@anwalt.de